

beachtenswerthen Schrift: 'Zur Entstehung der Lex Ribuariorum', München 1886, zu Ergebnissen, welche von denjenigen Sohms stark abweichen. Alle vorhandenen Texte sollen erst etwa im letzten Jahrzehnt Karls d. Gr. entstanden, aber gegenüber dem ursprünglichen Texte nur wenig verändert sein. Das Gesetz selbst würde in allen seinen Theilen nicht vor dem VII. Jahrhundert verfasst und als einheitliches Königsgesetz erlassen sein. Während aus dem übrigen Inhalt auf Entstehung um das Jahr 626 geschlossen wird, soll sich aus Titel 88 ergeben, dass das Gesetz von Sigibert III. bei Lebzeiten seines Vaters (633—639) publiciert sei. Letztere Annahme beruht aber auf einer wohl unzulässigen Interpretation der Worte: 'Hoc autem consensu et consilio seu paternae traditione et legis consuetudinem super omnia iubemus', wie denn auch sonst einzelne Aufstellungen des Verf. nicht ohne Widerspruch bleiben dürften. Die umfangreiche Schrift enthält auf S. 81 ff. in excursähnlichen Anmerkungen grössere Beiträge zur Textkritik der Lex Salica und in den Nachträgen S. 177—181 eine Kritik des angeblichen Diedenhofner Concils (Capitularia I, nr. 176, p. 360). — Anzeigen des Buches finden sich in den Götting. gel. Anz. 1886, nr. 24, S. 976 ff., von v. Salis, und im Litter. Centralbl. 1886, nr. 50 von S., andere werden demnächst erscheinen von H. Brunner in der Kritischen Vierteljahrschrift und von K. Lehmann in der Deutschen Literaturzeitung. K. Z.

Dr. Max Conrat (Cohn) theilt das Folgende mit: 'Eine durch die Mittheilung des Herrn Delisle (N. A. XI, S. 643) veranlasste Untersuchung von Nr. 336 Coll. Barrois hat ergeben, dass diese Handschrift das Tübinger Rechtsbuch enthält: vermuthlich ist sie der ehemalige Cod. Paris. 4719. Hingegen steht sie mit N. 285 in keinerlei Beziehung, wie schon Savignys (Gesch. d. röm. R. II, 139. 135) Beschreibung von Cod. Paris. erwarten liess. Die Frage, was N. 285 enthält, ist übrigens ganz unabhängig davon. Die weitere Beschäftigung mit der Handschrift hat meine Annahme (XI, S. 435) einer selbständigen, neben der Coll. Tub. dem Petrus als Quelle dienenden Sammlung, Ashburnhamer Rechtsbuch, über allen Zweifel erhoben'. — Inzwischen ist von dem Vf. eine Abhandlung: 'Das Ashburnhamer Rechtsbuch, Quelle der Exceptiones Petri' als Manuscript gedruckt. Auch J. Ficker hat das Rechtsbuch des Petrus und verwandte Quellen ausführlich behandelt im 2. Ergänzungsband zu d. Mitth. d. Inst., S. 1—76 und 236—275. Unserer Aufgabe liegen diese Fragen ziemlich fern.

Von den Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte im 10., 11. und 12. Jahrhundert von G. Waitz